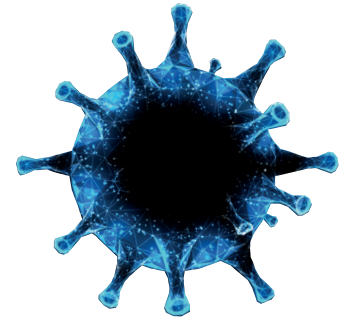




CORONA SARS-COV-2 (COVID-19)



Möglichkeiten der Kostensenkung, Förderungen,
Hilfestellungen für international tätige Unternehmen,
Rechts- und Versicherungsansprüche in Zeiten der
CORONA-Krise

Viele Unternehmen stehen derzeit vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen, der massive Entgang des Betriebsgewinns belastet österreichische Unternehmen sehr. Besonders jetzt ist es wichtig seine Kosten so gut wie möglich zu senken und alle Möglichkeiten und finanziellen Hilfsmittel der Bundesregierung effizient zu nutzen.



Welche Möglichkeit der Kostensenkung habe ich derzeit?

Die Bundesregierung hat weitreichende Maßnahmen erlassen, damit in der derzeitigen Phase Kosten gesenkt und dadurch Arbeitsplätze und das Unternehmen selbst erhalten werden können. Hierzu zählen unter anderem das Kurzarbeitsmodell und Steuerstundungen.

Kurzarbeit

Sofern Ihr Unternehmen weniger Aufträge wahrnehmen oder die jeweiligen Dienstleistungen nicht in vollem Umfang erbringen kann bzw. Ihre Mitarbeiter nicht mehr ausgelastet sind, können Sie das Modell der Kurzarbeit in Anspruch nehmen. So können Sie ihren Mitarbeitern den Arbeitsplatz sichern und die Personalkosten Ihres Unternehmens auf ein erträgliches Maß verringern. Das Kurzarbeitsmodell kann flexibel – abgestellt auf die jeweils benötigten Kapazitäten der betroffenen Abteilungen – ausgestaltet werden. Ein Verbrauch von Urlaubstagen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Den Antrag für die Kurzarbeit und alle wichtigen Informationen finden Sie auf der Homepage des AMS unter

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>.

Lassen Sie sich bei der Umsetzung des Kurzarbeitsmodells unbedingt von Ihrem Steuerberater unterstützen.

Steuerstundung und Herabsetzung

Auch im Bereich der Finanzverwaltung wurden umfassende Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen getroffen. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt die Stundung bzw. eine Ratenzahlung beantragen. Weiters, kann auch um eine Herabsetzung der Stundungszinsen auf einen Betrag von EUR 0 ersucht werden.



Steuerpflichtige Personen können bis zum 31.10.2020 die Herabsetzung der Einkommens- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z.B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird.

Alle Informationen und die erforderlichen Antragsunterlagen können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter [https://www.bmdw.gv.at/Themen/ International/covid-19/Unterstuetzung-fuer-Unternehmen.html](https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/Unterstuetzung-fuer-Unternehmen.html) abrufen.



Welche Förderungen kann ich in Anspruch nehmen?

Die Bundesregierung versucht durch die Verteilung von Förderungen und Einrichtungen eines Härtefonds die schlimmsten Auswirkungen der Krise abzufedern.

Härtefonds für EPU, neue Selbstständige, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmer

Falls Sie ein EPU, neuer Selbstständiger, freier Dienstnehmer oder ein Kleinstunternehmer (max. 10 zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit Sitz der Betriebsstätte in Österreich sind und Einkünfte von zumindest € 5.527,92 p.a., jedoch nicht mehr als EUR 33.000,00 (Nettoeinkommen) aufweisen, können Sie um eine Zahlung aus dem Härtefonds ansuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, die laufenden Kosten zu decken oder ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot verhängt wurde und ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent zum Vergleichsmonat des Vorjahres eingetreten ist.

Die Auszahlung erfolgt in 2 Phasen. In Phase 1 erhalten Sie zwischen EUR 500,00 und 1.000,00, in Phase 2 erhalten Sie 80% des verlorenen Einkommens, maximal jedoch EUR 2.000,00.

Die Anmeldung zum Härtefonds erfolgt ausschließlich online über die WKO und ist auch für Nicht-WKO-Mitglieder möglich. Unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html> finden Sie den Antrag und alle wesentlichen Informationen.

Initiative "Digital Team Austria"

Um Klein- und Mittelunternehmen bei der Umstellung auf mobiles Arbeiten (Homeoffice) zu unterstützen, wurde die Initiative „Digital Team Österreich“ gegründet. Diese bietet KMUs für mindestens drei Monate einen kostenlosen Zugang zu digitalen Diensten an.

Informationen hierzu erhalten Sie über das Unternehmensservice-Portal unter <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/home/532049.html>.



Welche Hilfe gibt es für grenzüberschreitendtätige Unternehmen?

International tätige Unternehmen erhalten über das Außenwirtschafts-Netzwerk der WKO hilfreiche Informationen zum EU-Außenhandelsregime, zu rechtlichen Themen, zum internationalen Gütertransport und zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Die Wirtschaftsdelegierten der WKO informieren Sie in Webinaren und über den Newsletter „Außenwirtschaft Weekly“ über die aktuellen Entwicklungen.

Die Außenwirtschafts Center unterstützen Exporteure und erteilen wertvolle Informationen, Zugang zu den Experten finden Sie über die Webseite der WKO unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>.

2 Mrd. Euro-Kreditrahmen für Exporteure

Die Österreichische Kontrollbank (OeKB) stellt Exporteuren einen Kreditrahmen in Höhe von 10% (Großunternehmen) bzw. 15% (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes zur Verfügung. Die Beantragung des Kredites erfolgt über Ihre Hausbank. Informationen finden Sie auf der Homepage der WKO unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>.



Kann ich einen Ersatzanspruch nach dem Epidemiegesetz geltend machen?

Die Anwendung des § 32 Epidemiegesetz wurde durch das Inkrafttreten des COVID-19 Gesetzes am 16.03.2020 außer Kraft gesetzt. Dies hat dazu geführt, dass Unternehmen die von einer Betriebsschließung aufgrund der CORONA-Pandemie betroffen sind, keinen Rechtsanspruch auf die Vergütung des Verdienstentganges haben. Diese Unternehmen erhalten seit 16.03.2020 lediglich über den – durch das COVID-19-Krisenfonds-Gesetz eingesetzten – Krisenfonds eine Entschädigung. Das COVID-19-Krisenfonds-Gesetz normiert jedoch keinen Rechtsanspruch für den Betroffenen. Die Abwicklung des Krisenfonds erfolgt, anders als im Rahmen des Epidemiegesetzes vorgesehen, nicht über die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern die Wirtschaftskammer Österreich.

Betriebsschließungen vor dem 16.03.2020 – Advofin Sammelklage

Sofern ein Unternehmen von einer Betriebsschließung vor dem 16.03.2020 betroffen war, erfolgte diese ausschließlich auf der Rechtsgrundlage der §§ 20 iVm 32 Epidemiegesetz. Aus diesem Grund steht jenen Unternehmen, die im Zeitraum vom 13.03.2020 bis 15.03.2020 von einer behördlichen Betriebsschließung betroffen waren, ein Rechtsanspruch nach dem Epidemiegesetz zu. Dieser Anspruch verfristet jedoch binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Diese wurden in vier Bundesländern erst zwischen dem 26.03.2020 und 30.03.2020 aufgehoben. Grundsätzlich müssen Sie diesen Anspruch bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einreichen. Da die derzeitige Rechtslage jedoch aufgrund der gesetzlichen Änderungen völlig unklar ist, ist eine anwaltliche Vertretung zu empfehlen.



Der Wiener Prozess Finanzierer AdvoFin bietet allen betroffenen Betrieben eine kosten- und risikolose Unterstützung bei der Anspruchserhebung, im Erfolgsfall erhält AdvoFin eine Beteiligung von 8% bzw. 29% abhängig vom jeweiligen Prozessstadium. Die Sammelklage ermöglicht den einzelnen Betrieben eine Anspruchserhebung und sogar die gerichtliche Durchsetzung ohne jegliches Prozessrisiko. Aus Sicht von AdvoFin haben die betroffenen Unternehmen grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch für einen Zeitraum von rund 14 Tagen. Informationen über den Ablauf der Sammelklage und die Anmeldung zur Sammelklage finden Sie unter

<https://www.advofin.at/sammelverfahren/epidemiegesetz/>.



Erhalte ich eine Leistung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung?

Viele unserer Kunden wenden sich mit Anfragen in Bezug auf einen allfälligen Versicherungsschutz durch Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung an uns. Eine klassische Betriebsunterbrechung bietet für eine auf der CORONA-Pandemie basierende Betriebsunterbrechung aber keinen Schutz.

Klassische Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)/Allrisk-BU

Eine klassische BU-Versicherung und eine Allrisk-BU bieten lediglich Versicherungsschutz für Elementargefahren wie Feuer, Sturm, Leitungswasser, Erbeben, Schneedruck, Hochwasser etc, jedoch keinen Versicherungsschutz im Fall einer Epidemie (vom Versicherer auch oft als Seuche bezeichnet). Hierfür gibt es eigene (teure) Versicherungsprodukte am Markt.

Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Seuchen-BU versichert zwar die Schließung des Betriebes wegen einer Seuche, oft sind die Bedingungen jedoch derart einschränkend, dass lediglich Versicherungsschutz besteht, wenn der Betrieb selbst von einer Seuche betroffen ist, was fast nie der Fall ist. Und selbst wenn die Formulierung weitergefasst ist, ist das Bestehen des Versicherungsschutzes im Rahmen der Seuchen-BU für die derzeitige Pandemie strittig. Dies deshalb, weil die meisten Versicherer in Ihren Seuchen-BU-Klauseln auf das Epidemiegesetz Bezug nehmen und genau dieses ist auf die gegenständliche Pandemie nur aufgrund des COVID-19-Gesetzes anwendbar. Der Gesetzgeber selbst hat also die Notwendigkeit gesehen, die derzeitige Erkrankungswelle gesondert zu regeln. Es handelt sich aus Sicht des Gesetzgebers eben nicht um eine Epidemie nach dem Epidemiegesetz, sondern um eine gesondert zu regulierende Pandemie. Dies betrifft insbesondere Betriebsschließungen nach dem 16.03.2020, die dem COVID-19-Maßnahmengesetz basieren.

Für Betriebsschließungen vor dem 16.03.2020 kann jedoch über eine Seuchen-BU Versicherungsschutz bestehen. Sofern Sie von einer Betriebsschließung vor dem 16.03.2020 betroffen waren, wenden Sie sich an Ihren Betreuer, damit wir Ihren Versicherungsschutz überprüfen können.



Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige

Die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberufliche Tätige (BUFT) bietet teilweise Versicherungsschutz für Quarantänefälle. Ob eine derartige Versicherungsdeckung besteht, muss anhand der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen im Einzelfall geprüft werden.

Sofern Sie im Besitz einer BUFT sind und durch die Verhängung der Quarantäne Ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachkommen können, wenden Sie sich zur Prüfung Ihres Versicherungsschutzes an Ihren Betreuer.

KOBAN SÜDVERS GROUP GmbH

Kopfgasse 7, 1130 Wien, Österreich

Telefon: +43 50 871 1001

E-Mail: office.holding@kobangroup.at